

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von David Goldmann

Geschäftsnummer: 212635/MD/MG¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT]. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf veröffentlichte Konto von David Goldmann (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Vater, [ANONYMISIERT], der am 11. April 1899 in Czortków, Polen, geboren wurde und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] 1922, in Kowel, Polen, geheiratet hat, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater, der als ein Verkaufsvertreter für verschiedene Firmen tätig war, in der Freien Stadt Danzig lebte. Der Ansprecher erklärte, dass ein Depot von 2,000 US-Dollar verlangt wurde, als sein Vater ein Visum für die USA beantragte, um bei seiner Familie zu sein, und dass dieses Geld auf ein Konto in der Schweiz eingezahlt wurde. Gemäss den Aussagen des Ansprechers war sein Vater jüdisch und floh 1938 vor den Nationalsozialisten von Danzig nach Kowel. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater im September 1943 von den Nationalsozialisten in Kowel umgebracht wurde.

¹ Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangfragebogen beim US-Gericht und eine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Das CRT behandelt den Eingangsfragebogen und die Anspruchsanmeldung gemeinsam unter der Geschäftsnummer 212635.

Der Ansprecher reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht und 1998 eine Ernst & Young Anspruchsanmeldung ein, in denen er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Der Ansprecher reichte Dokumente zur Unterstützung seines Anspruchs ein, unter anderem einen Auszug aus einem amtlichen Register ein, aus dem der Name seines Vaters hervorgeht.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seines Verwandten, [ANONYMISIERT], eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 1009892

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber David Goldmann war, der in Österreich wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht ebenfalls der Wohnort und die Adresse des Kontoinhabers hervor. Darüber hinaus ist aus den Bankunterlagen das Datum der Schliessung des vorliegenden Kontos ersichtlich.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen stark von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater in der Freien Stadt Danzig in Polen wohnte. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber in Österreich wohnte, einem anderen Land und einer anderen Stadt, zu denen der Ansprecher keine Verbindung herstellte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Vater des Ansprechers dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT das Konto an einen anderen Ansprecher ausgezahlt hat, der den

Kontoinhaber plausibel als seinen Verwandten identifizierte. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, www.crt-ii.org, veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
10 Dezember 2004